

Informationen zu den
Ausführungsgewährleistungen des Bundes

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGAREPORT

Nr. 16 Juni 1989

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Äthiopien
Bulgarien
Honduras
Kamerun
Malawi
Paraguay
Philippinen
Tschad

Deckungspraxis

Neue Zinssätze der AKA
Entwicklung der Bundesdeckungen im Jahr 1988
Grundsätze des Entschädigungsverfahrens
Sitzungstermine IMA für das 3. Quartal 1989

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Deckungsmöglichkeiten bestehen in der Regel für Geschäfte bis zu einem Auftragswert von DM 2 Mio sowohl mit öffentlichen als auch privaten Bestellern. Größere Geschäfte können von Fall zu Fall gedeckt werden.

Im Hinblick auf die steigende Verschuldung Äthiopiens hat der Interministerielle Ausschuß nunmehr beschlossen, bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten künftig Sicherheiten der Zentralbank zu verlangen.

Im AGA-Report Nr. 10 wurde dargelegt, unter welchen Voraussetzungen bei der Deckung von Bulgarien-Geschäften auf Banksicherheiten vor Risikobeginn verzichtet werden kann. Diese Voraussetzungen sind durch den Ausschuß jetzt neu bestimmt worden.

Künftig sind Banksicherheiten im Regelfall nicht erforderlich, wenn

- zumindest 90 % der Zahlung in 6 Monaten und 10 % in äußerst 12 Monaten erfolgt oder
- es sich um Zwischenzahlungen bei Kreditgeschäften oder aufwandsnah zu zahlende Montagekosten handelt

und wenn folgende Besteller betroffen sind:

- bekannte Außenhandelsorganisationen, mit denen positive Erfahrungen gemacht wurden,
- neue Außenhandelsorganisationen, die einen vergleichbaren Status haben, sowie
- Besteller, bei denen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wirtschaftszweig von gesicherten Deviseneinnahmen ausgegangen werden kann.

Die bisherigen betragsmäßigen und zeitlichen Begrenzungen sind entfallen (vgl. AGA-Report Nr. 10).

Äthiopien - Sicherheiten für Kreditgeschäfte

Bulgarien - Verzicht auf Sicher- heiten neu geregelt

Wegen der sich verschlechternden Wirtschaftslage in Honduras hat der Interministerielle Ausschuß die bestehenden Deckungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Rahmen von Einzeldeckungen werden nur noch Geschäfte mit Auftragswerten von äußerst DM 500.000,- gedeckt, bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen nur noch Höchstbeträge bis zu DM 2,5 Mio.

Nach wie vor dürfen die vereinbarten Kreditlaufzeiten 12 Monate nicht überschreiten, ebenfalls unverändert werden bei staatlichen Bestellern Sicherheiten der Zentralbank verlangt (vgl. AGA-Report Nr. 10).

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten bestehen bereits seit September 1987 keine Deckungsmöglichkeiten mehr.

Nachdem im Rahmen des Pariser Club ein Protokoll über die Umschuldung der staatlichen Kreditverbindlichkeiten Kameruns unterzeichnet worden ist und die Hoffnung besteht, daß Anschlußumschuldungen nicht erforderlich sein werden, hat der Ausschuß beschlossen, künftig wieder Deckungen auch für Kreditgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten zu übernehmen.

Für Geschäfte mit kamerunischen Bestellern des öffentlichen Sektors sind diese Deckungsmöglichkeiten in der Regel auf Auftragswerte bis zu 5 Mio beschränkt; über größere Geschäfte kann nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektrentabilität entschieden werden.

(Zur Definition des Begriffes "öffentlicher Sektor" verweisen wir auf den Artikel über Côte d'Ivoire im AGA-Report Nr. 11.)

Im Pariser Protokoll wurde der für die Umschuldung maßgebliche Stichtag ("cut-off-date") auf den 31. Dezember 1988 festgelegt. Das bedeutet, daß grundsätzliche Stellungnahmen für Kreditgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten auf Antrag wiederhergestellt werden, wenn der Vertragsabschluß für die betreffenden Geschäfte nach dem 31. Dezember 1988 liegt und das jeweilige Geschäft somit nicht unter die Umschuldung fällt (vgl. AGA-Report Nr. 14).

Honduras - Einschränkung der Deckungsmöglichkeiten

Kamerun - Wieder Deckungs- möglichkeiten für Kreditgeschäfte

Deckungen wurden bisher nur für kurzfristige Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von äußerst 12 Monaten übernommen (vgl. AGA-Report Nr. 7).

In der Erwartung, daß für Malawi keine weiteren Umschuldungsmaßnahmen erforderlich sind, ist der Ausschuß bereit, im Einzelfall auch Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte von mehr als 12 Monaten zu prüfen, sofern es sich um kleinere, devisa-bringende Projekte handelt.

1984 hatte der Ausschuß die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit privaten Bestellern wegen aufgetretener Transportverzögerungen und KT-Schäden aufgehoben.

Nachdem der Devisenerwerb in Paraguay liberalisiert worden ist, können kurzfristige Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten jetzt wieder gedeckt werden, sofern die Zahlung aus einem vor Risikobeginn zu eröffnenden Akkreditiv erfolgt.

Bisher war bei Geschäften mit privaten Bestellern und Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten ein Akkreditiv vor Risikobeginn erforderlich (Ausnahme: Geschäfte mit philippinischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen). Der Ausschuß wird nunmehr auch andere geeignete Banksicherheiten akzeptieren.

Bei öffentlichen Bestellern sind bei den genannten Zahlungsfristen Sicherheiten nicht erforderlich.

Für Philippinen-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten gelten weiterhin die Ausführungen im AGA-Report Nr. 12.

Im AGA-Report Nr. 5 berichteten wir, daß Deckungsmöglichkeiten nur im Rahmen von Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen mit privaten Bestellern für Höchstbeträge bis zu DM 1 Mio bestehen, sofern Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten vereinbart sind und die Zahlungen aus Akkreditiv erfolgen. Der Interministerielle Ausschuß hat jetzt entsprechende Deckungsmöglichkeiten auch für Einzelgeschäfte eröffnet, deren Auftragswerte DM 250.000,- nicht übersteigen.

**Malawi -
Erweiterung der
Deckungsmöglichkeiten**

**Paraguay -
Kurzfristiges Geschäft
mit privaten Bestellern
wieder deckungsfähig**

**Philippinen -
Sicherheitsanforderung
modifiziert**

**Tschad -
Deckungen auch für
Einzelgeschäfte**

Für Plafond A-, B- und C-Kredite der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main gelten zur Zeit folgende Zinssätze (Stand: Mai 1989):

Plafond A / Plafond I

variabler Zinssatz	7,50	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 5 Jahren	7,875	% p. a.
Festzinssatz für Globalkredite / Zinsbindung 2 Jahre	7,875	% p. a.

Plafond B / Plafond II

variabler Zinssatz	5,25	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 2 Jahren	6,00	% p. a.

- zuzügl. 0,6 % p.a. Wechselsteuer -

Plafond C / Plafond III

variabler Zinssatz	7,50	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung		
bis zu 2 1/2 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 4 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 5 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 7 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 10 Jahren	8,00	% p. a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland erzielte 1988 im Außenhandel einen neuen Rekordüberschuß in Höhe von DM 128 Mrd. Damit wurde das Ergebnis aus dem Jahre 1987 um 9 % übertroffen. Während die Ausfuhr um 7,7 % auf DM 567,8 Mrd stieg, nahmen die Importe um 7,4 % auf DM 439,7 Mrd zu.

Die positive Entwicklung der deutschen Exporte wirkte sich auch auf die Nachfrage nach staatlichen Ausfuhrgarantien und -bürgschaften aus. Die neu gedeckten Auftragswerte stiegen um 6 % auf DM 26 Mrd. Da die gesamten Exporte in entsprechender Größenordnung zunahmen, wurden auch 1988 unverändert 4,6 % der deutschen Ausfuhren durch Bundesdeckungen abgesichert.

Die Aufgliederung der neu gedeckten Geschäfte nach Kreditlaufzeiten zeigt, daß 19 Mrd DM (73 %) auf kurzfristige Geschäfte bis zu 2 Jahren Kreditlaufzeit entfielen. Hieran hatten die Ausfuhr-

Entwicklung der Bundesdeckungen im Jahr 1988

Pauschal-Gewährleistungen einen Anteil von DM 12,4 Mrd. Das Volumen der mittel- und langfristigen Geschäfte stieg erheblich von DM 5,6 Mrd auf DM 7,0 Mrd.

Die neu gedeckten Beträge, d. h. die insgesamt übernommenen entgeltpflichtigen Ausführungsgewährleistungen einschließlich der Fabrikationsrisikodeckungen und Nebendeckungen, stiegen um 6,4 % auf DM 29,8 Mrd. Die im Jahr 1988 vereinnahmten Entgelte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2 % auf DM 502 Mio.

Fast die Hälfte der neu gedeckten Auftragswerte entfiel auf Entwicklungsländer (ohne OPEC-Staaten). Nahezu 25 % aller Exporte in Entwicklungsländer werden mit einer Bundesdeckung abgesichert; dies unterstreicht die Bedeutung der staatlichen Exportkreditversicherung für den Handel mit der Dritten Welt.

Bei den gedeckten Ausfuhren in die OPEC-Staaten hat sich der in den Vorjahren beobachtete stark rückläufige Trend 1988 nicht fortgesetzt. Die Neudeckungen in dieser Ländergruppe stiegen von DM 4,3 auf 5,4 Mrd an.

Bei den Staatshandelsländern war wiederum ein Rückgang zu verzeichnen. Die neu gedeckten Auftragswerte gingen um 10 % auf DM 1,8 Mrd zurück, obwohl die Gesamtausfuhren in diese Länder anstiegen. Demnach wird hier ein erhebliches Geschäftsvolumen ohne Bundesdeckungen finanziert und abgewickelt.

Der Ermächtigungsrahmen im Haushaltsgesetz für die Höchsthaftungen beträgt seit 1984 DM 195 Mrd. Die Ausnutzung (Obligo) Ende letzten Jahres betrug DM 133 Mrd - DM 7 Mrd weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang des Obligos betraf praktisch nur die Staatshandelsländer und die Gruppe der OPEC-Länder. Für die Entwicklungsländer ergab sich dagegen eine Erhöhung.

Der Bundeshaushalt hatte gegenüber 1987 ein um 6,7 % höheres kassenmäßiges Defizit von DM 1,578 Mrd zu tragen. Dieses Ergebnis entstand aufgrund der gleichbleibend hohen Schadenszahlungen bei nur leicht angestiegenen Entgelteinnahmen und deutlich geringeren Rückflüssen aus früheren Umschuldungen.

Für die Regulierung aller Schäden zahlte der Bund fast DM 2,3 Mrd und damit 2 % weniger als im Vorjahr aus. Hiervon entfielen 87,5 % auf politische Schäden einschließlich der Umschuldungen - mit einem Schwerpunkt von über 50 % bei den Ländern Nigeria und Ägypten. Dagegen gingen die wirtschaftlichen Schäden um fast 12 % auf DM 103 Mio zurück.

Die Wechselkursschäden stiegen nochmals um 35 % auf DM 188,2 Mio, während die an den Bund abgeführten Kursgewinne auf DM 26 Mio zurückgingen.

Die Rückflüsse auf früher geleistete Schadenszahlungen sanken - insbesondere wegen der deutlich niedrigeren Tilgungen aus Umschuldungsabkommen - um 36 % auf DM 246 Mio.

Falls Sie an der Zusendung des ausführlichen Jahresberichts 1988 über Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Redaktion des AGA-Report.

In der 13. Ausgabe des AGA-Report gingen wir auf die von einem Deckungsnehmer bei gefahrerhöhenden Umständen einzuleitenden Maßnahmen ein. Sollten die Maßnahmen erfolglos bleiben, wird der Deckungsnehmer einen Antrag auf Entschädigung aus der vom Bund übernommenen Deckung stellen. Im nachfolgenden wollen wir einige Hinweise zur Antragstellung und zum Ablauf des Entschädigungsverfahrens geben.

Für einen Entschädigungsantrag ist grundsätzlich keine bestimmte Form vorgesehen (auf die Ausnahme bei der APG gehen wir weiter unten ein). Andererseits ergeben sich aus dem Sachzusammenhang einige inhaltliche Vorgaben, die unbedingt einzuhalten sind. Im nachfolgenden zitieren wir die Allgemeinen Bedingungen für Ausfuhrgarantien (G). Die Aussagen gelten aber gleichermaßen für alle Ausfuhrgewährleistungen, die entsprechende Regelungen in ihren Bedingungen enthalten.

§ 5 (2) der Allg. Bed. (G) bestimmt, daß der Deckungsnehmer "den Bestand der garantierten Forderung und der in der Ausfuhrgarantie-Erklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Garantiefalls sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen" hat. Aus dieser Formulierung folgt, daß im Entschädigungsantrag stets anzugeben ist, aufgrund welchen Schadenstatbestandes eine Leistung des Bundes verlangt wird. Die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen müssen in der Regel bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein, so daß ein solcher Antrag üblicherweise erst nach Fälligkeit der Forderungen gestellt werden kann. Etwas anderes wäre denkbar etwa beim Konkurs des ausländischen Kunden, da sich in dieser Situation der Zahlungsausfall auch auf zukünftige, noch nicht fällige Raten erstreckt. Auch wenn hier der Entschädigungsantrag vor Fälligkeit einzelner Raten zulässig ist, bleibt es im Regelfall bei einer Entschädigung entsprechend den ursprünglich im Ausfuhrvertrag vereinbarten Fälligkeiten. Der Bund kann allerdings im Einvernehmen mit dem Deckungsnehmer bereits vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen leisten, dann erfolgt jedoch keine Entschädigung gedeckter Zinsen für den Zeitraum nach Zahlung der Entschädigung.

Grundsätze des Entschädigungs- verfahrens

Art und Umfang der erforderlichen Nachweise über den Eintritt des Schadensfalls hängen von dem verwirklichten Tatbestand ab. Wir verweisen insoweit auf die Darstellung der einzelnen Schadenstatbestände in § 4 der Allgemeinen Bedingungen und verzichten an dieser Stelle auf eine nähere Erläuterung. In zukünftigen Artikeln werden wir jedoch auf einige Schadenstatbestände eingehen.

In allen Entschädigungsverfahren ähnlich geregelt sind die Anforderungen an die Nachweise zu Bestand und Höhe der Forderung. Ob die im folgenden angesprochenen Unterlagen tatsächlich im Einzelfall vorzulegen sind, hängt vom jeweiligen Geschäft und den vereinbarten Dokumenten ab. Unsere Auflistung enthält daher nur Anhaltspunkte.

Zum Nachweis des Bestandes der Forderung bieten sich üblicherweise Unterlagen wie Exportvertrag, Auftrag/Auftragsbestätigung, Rechnungen, Versandpapiere und Inkassokorrespondenz an (regelmäßig in Kopie, Originale nur nach ausdrücklicher Aufforderung).

In diesem Zusammenhang ist der Bund auch über Einwendungen oder Einreden gegen die Forderung oder gar ein Bestreiten der Forderung zu unterrichten. In derartigen Fällen kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Deckungsnehmer notfalls unter Einschaltung der zuständigen Gerichte die Rechtsbeständigkeit der Forderung und ggfs. vereinbarter Sicherheiten nachgewiesen hat.*

Zum Nachweis der Höhe der gedeckten Forderung und zur Berechnung der Entschädigung auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Anrechnung von Zahlungen des ausländischen Schuldners gemäß § 7 (1) Allg. Bed. (G) benötigt der Bund - außer bei einem Antrag nach dem Konvertierungs- und Transfer-(KT-)Schadensfall - eine Auflistung aller gedeckten und ungedeckten Forderungen des Deckungsnehmers gegen den ausländischen Kunden.

Die Forderungen sind zu spezifizieren nach Rechnungsdatum, Betrag, vereinbarten Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten. Erhaltene Zahlungen des Schuldners oder Dritter, Gutschriften usw. sind den Forderungen gegenüberzustellen. Bei revolvingierenden Einzeldeckungen sowie bei einer APG muß der Deckungsnehmer weiterhin den Monat benennen, in dem die entsprechende Umsatzmeldung abgegeben wurde, sowie angeben, in welchem Betrag die

* Das Risiko der Rechtsbeständigkeit der Forderung trägt der Deckungsnehmer im übrigen auch noch nach einer Entschädigungszahlung. Stellt sich z. B. aufgrund eines rechtskräftigen Urteils in nachhinein heraus, daß die entschädigte Forderung des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, kann der Bund die Entschädigung insoweit zurückfordern (vgl. § 9 (2) Allg. Bed. (G), der in diesem Zusammenhang noch weitere Fallbeispiele erfaßt).

von ihm zur Entschädigung geltend gemachte Forderung enthalten und - bei Fremdwährungen - welcher Umrechnungskurs angewandt worden ist. Schließlich muß ein Exporteur sein vollständiges und nachvollziehbares Kundenkonto rechtsgültig unterschrieben einreichen.

Bei Selbstprüfungskunden im Rahmen der APG sind zusätzlich noch die Kreditprüfungsunterlagen beizufügen, die dem Deckungsnehmer bei Vornahme der vom Schaden betroffenen Versendung vorgelegen haben.

Zur Vereinfachung der Schadensprüfung und -berechnung bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen wird ein Formular verwendet, das die einzelnen vorstehend aufgeführten Punkte abfragt. Wird der Vordruck vollständig ausgefüllt, sind im Regelfall alle erforderlichen Angaben erfaßt, so daß der Antrag beschleunigt bearbeitet werden kann. Etwaige Nachfragen und die Nachforderung von Unterlagen bleiben aber noch vorbehalten, sofern dies im Einzelfall zur Vorbereitung einer Entscheidung erforderlich ist.

Im Entschädigungsverfahren muß der Bund natürlich auch die Einhaltung der sonstigen Pflichten des Deckungsnehmers, die sich aus den Bedingungen der Ausfuhrleistungserklärung ergeben, überprüfen. An dieser Stelle sei nur das Verhalten des Deckungsnehmers im Fall gefahrerhöhender Umstände genannt, also die Maßnahmen zum Einzug der Forderung bzw. zur Verminderung/Vermeidung des Forderungsausfalls. Zweckmäßigerweise sollte ein Deckungsnehmer eine entsprechende Verlaufsdarstellung bereits zusammen mit seinem Entschädigungsantrag einreichen.

Schließlich sollten die Antragsteller im eigenen Interesse auf die möglichst vollständige Einreichung ihrer Unterlagen achten, da der Bund erst nach Eingang aller für die Schadensberechnung erforderlichen Unterlagen die abschließende Beurteilung vornehmen kann. Gemäß § 7 (3) Allg. Bed. (G) stellt der Bund die Schadensberechnung dann innerhalb von 2 Monaten auf, wobei diese Frist erst zu laufen beginnt, wenn die Unterlagen und Stellungnahmen vollständig vorliegen. Der festgestellte Entschädigungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Berechnung insoweit an den Deckungsnehmer ausgezahlt, als dieser die Schadensberechnung anerkannt hat. Sollte aufgrund von Umständen, die der Deckungsnehmer nicht zu vertreten hat, die abschließende Schadensberechnung nicht innerhalb von 2 Monaten möglich sein, kann der Deckungsnehmer eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Entschädigung beantragen. Der Bund leistet dann nach § 7 (4) Allg. Bed. (G) den Betrag, der als Mindestumfang der Entschädigung bereits vor Abschluß der Schadensberechnung feststeht.

Die Entschädigungszahlungen erfolgen aus dem Bundeshaushalt, in den hierfür ein spezieller "Haushaltstitel" eingestellt wird. Deshalb

ist bei allen Zahlungen aufgrund von Ausführungsgewährleistungen wie bei jeder sonstigen Verwendung von Steuermitteln die Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beachten.

Dies führt dazu, daß nach den Allgemeinen Bedingungen eine Entschädigung erst geleistet werden kann, wenn der Deckungsnehmer den Anspruch nachgewiesen hat. Die entsprechenden Regelungen in § 5 (2) Allg. Bed. (G) stellen also eine Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Grundsätze und nicht etwa eine die Deckungsnehmer unbegründet und übermäßig belastende Benachteiligung dar.

Hieraus ergibt sich zugleich ein wesentlicher Unterschied zum privaten Versicherungsgewerbe, und zwar insofern, als bei den Bundesdeckungen generell keine Kulanzregulierungen möglich sind. Auch die mit den Allgemeinen Bedingungen vom Oktober 1986 eingeführte Möglichkeit einer teilweisen Beschränkung der Haftungsbefreiung des Bundes bei Pflichtverletzungen des Deckungsnehmers (vgl. § 16 (4) Allg. Bed. (G)) beinhaltet keine Abkehr von diesem Grundsatz. Diese Regelung betrifft ausschließlich die Frage der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung eines Deckungsnehmers für den eingetretenen Schaden. Ist danach die Pflichtverletzung lediglich für einen Teil des Schadens ursächlich, so ist der Bund auch nur insoweit von seiner Haftung befreit. Für Kulanzentscheidungen ist damit kein Spielraum eröffnet worden.

Der Interministerielle Ausschuß hat für das 3. Quartal 1989 folgende Sitzungstermine geplant:

Dienstag/Mittwoch,	04./05. Juli	1989
Dienstag/Mittwoch,	18./19. Juli	1989
Dienstag/Mittwoch,	01./02. August	1989
Dienstag/Mittwoch,	15./16. August	1989
Dienstag/Mittwoch,	29./30. August	1989
Dienstag/Mittwoch,	12./13. September	1989
Dienstag/Mittwoch,	26./27. September	1989

Sitzungstermine IMA